

Statuten des Wassersportclub Obwalden

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Wassersportclub Obwalden "WSCO" ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz befindet sich in Sarnen.

2. Zweck

Art. 2

Der WSCO bezweckt die Förderung und Ausübung des Wassersportes, die Pflege der Kameradschaft und die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder. Er kann Veranstaltungen und örtliche Anlässe organisieren, sowie Hafens- und Steganlagen betreiben, wofür besondere Reglemente gelten. Er eröffnet unter dem Titel "Anlagefonds WSCO" einen Fonds zum Betrieb und Unterhalt eines Clubgebäudes mit Infrastruktur.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

1) Die Aufnahme in den WSCO erfolgt ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, welche durch den Vorstand geprüft wird. Sind keine Gründe gegen eine spätere Aufnahme erkennbar, so erhält die angemeldete Person den Status eines Gastmitgliedes. Dem Gastmitglied wird ab diesem Datum sämtliche Vereinskorrespondenz zugestellt, die Teilnahme an Clubveranstaltungen ist erwünscht. Die Gastmitgliedschaft dauert ab der der Anmeldung folgenden Vereinsversammlung ein Jahr. Das Gastmitglied hat weder Stimm- noch Wahlrecht. Für dieses Jahr ist der ordentliche Jahresbeitrag geschuldet.

Die Aufnahme von Gastmitgliedern kann frühestens nach Ablauf einer 12-monatigen Gastmitgliedschaftsdauer durch die Vereinsversammlung erfolgen. Die Eintrittsgebühr und allfällige Fonds-Einlagen werden erst nach der Aufnahme als Aktivmitglied fällig. Juniormitglieder, sofern sie nicht Familienmitglieder sind, sind bis zum 20. Altersjahr von der Eintrittsgebühr und der Fonds-Einlage befreit.

Passivmitglieder und Gönner können direkt aufgenommen werden.

2) Aktiv-, Passiv-, Juniormitglied oder Gönner kann jede am Wassersport interessierte Person werden. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht, Juniormitglieder erst ab dem 16. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen. Familienmitglieder sind Lebenspartner und Kinder bis zum 20. Lebensjahr von Aktivmitgliedern. Familienmitglieder haben pro Partner und Kind/er eine Stimme, höchstens jedoch zwei Stimmen. Sie haben überdies die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, zahlen jedoch einen ermässigten Beitrag.

3) Der WSCO ernennt keine neuen Ehrenmitglieder, bisher ernannte Ehrenmitglieder behalten ihren Status und sind von einem Mitgliederbeitrag befreit. Über die Aufnahme von Gastmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Neumitglied muss an der Vereinsversammlung anwesend sein, ansonsten kann keine Aufnahme erfolgen. Entschuldigungen werden nur schriftlich und begründet akzeptiert.

4) Die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand und/oder die Vereinsversammlung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Austrittserklärungen können nur auf Jahresende erfolgen; sie sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen:

- a) wenn es die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Vereinsorgane verletzt;
- b) wenn es den dem Verein gegenüber eingegangenen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt;

- c) wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des WSCO verletzt.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss an der Vereinsversammlung rekurrieren; die Annahme des Rekurses bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

Art. 4

Die Aktivmitglieder haben eine Eintrittsgebühr, den Beitrag an den Anlagefonds, sowie einen regelmässigen Jahresbeitrag, die Passivmitglieder lediglich einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.

4. Organisation

Art. 5

Die Organe des WSCO sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsausschuss
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Kommissionen
- f) die Gruppen lt. Anhang

a) Die Vereinsversammlung

Art. 6

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr, zusammen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

2) Die Einladung zur Vereinsversammlung ist spätestens 20 Tage vorher den Mitgliedern zuzustellen; die Traktanden sind auf der Einladung aufzuführen. Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 7

Der Vereinsversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Mitglieder der Kommissionen und die Obmänner der Gruppen auf deren Vorschlag;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des durch den Vereinsvorstand vorzulegenden Jahresberichtes und die Abnahme der Jahresrechnung;
- c) die Festsetzung der Eintrittsgebühr, der Beiträge an den Anlagefonds, die Mitgliederbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins;
- e) die Behandlung aller Angelegenheiten, welche ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

Beschlüsse der Vereinsversammlung kommen mit dem einfachen Mehr zustande, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

b) Der Vorstand

Art. 8

Die Geschäftsführung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen besorgt der Vorstand. Er besteht aus min. 5 Mitgliedern inklusive den Obmännern der einzelnen Gruppen. Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist eine Wiederwahl zulässig. Während Ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes vom Clubbeitrag befreit. Allfällige FSM- oder Swiss Sailing-Beiträge, inklusive Seglergruppenbeitrag, werden weiterhin von den Vorstandsmitgliedern bezahlt.

Fällt während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist an der nächstfolgenden Vereinsversammlung eine Ersatzwahl zu treffen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besitzt alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Statuten der Vereinsversammlung zustehen.

Er betreibt die Hafenanlage, vergibt die Mietverträge für Hafenplätze und führt eine Warteliste. Für den Betrieb des Hafens zeichnet der Vorstand der Hafengruppe unter Aufsicht des WSCO-Vorstandes verantwortlich. Er bestellt eine Hafenkommision bestehend aus 2 Vertretern des Vorstandes, 2 Vertretern der Mieter und dem Hafewart.

Art. 9

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.

c) Der Geschäftsausschuss

Art. 10

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter sowie aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter unter Berücksichtigung des entsprechenden Gruppenobmannes bestimmt. Der Geschäftsausschuss wird nur mit organisatorischen Aufgaben betraut und bestimmt nur über gruppenbezogene Geschäfte. Einzelne Vorstandsmitglieder oder Obmänner können gegen die Beschlüsse des Geschäftsausschusses intervenieren. In diesem Falle hat der Gesamtvorstand zu entscheiden.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren haben der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

e) Kommissionen und Gruppen

Art. 12

Innerhalb des WSCO können spezielle Gruppen zur Förderung von diversen Wassersportarten geschaffen werden. Diese Gruppen können Dachorganisationen beitreten. Der WSCO anerkennt die Statuten der Dachorganisationen soweit diese die entsprechende Wassersportart betreffen. Die Kommissionen und Gruppen haben Anlässe im Rahmen der Reglemente und bewilligten Kredite durchzuführen.

5. Vereinsvermögen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Eintrittsgebühren, den Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Zuwendungen. Für den Verein, den Anlagefonds, sowie für die Hafenanlage sind getrennte Kassen zu führen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Auflösung des WSCO

Art. 14

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

7. Anhang

Gemäss Art. 12 der Statuten bestehen innerhalb des WSCO folgende Gruppen:

- a) Motorbootgruppe
- b) Segelgruppe
- c) Hafenplatzgruppe

7a) Motorbootgruppe

1. Namen

Unter dem Namen "WSCO-Motorbootgruppe" besteht eine Gruppe des Wassersportclubs Obwalden.

2. Zweck

Sinn und Zweck der Motorbootgruppe ist, den Motorbootsport allgemein zu pflegen und zu fördern. Vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder in Fachlichen und Sportlichen belangen, einschliesslich des Umweltschutzes. Die Durchführung und Förderung von Bootssportveranstaltungen aller Art. Fördert und unterstützt den Jugendsport, und die Jugendausbildung.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der ein Motorboot besitzt oder der sich zum Motorbootsport bekennt. Für die Aktivitäten der Motorbootgruppe bestimmt der Obmann über die Chargenverteilung.

4. Beiträge

Der Beitrag an den Dachverband ist im Jahresbeitrag des WSCO nicht inbegriffen.

7b) Segelgruppe

1. Namen

Unter dem Namen "WSCO-Segelgruppe" besteht eine Gruppe des Wassersportclubs Obwalden.

2. Zweck

Sinn und Zweck der Segelgruppe ist, den Segelsport allgemein und den seglerischen Nachwuchs zu fördern und zu pflegen, sowie Regatten und sonstige Anlässe im Zusammenhang mit dem Segelsport durchzuführen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der ein Segelboot besitzt oder der sich zum Segelsport bekennt. Für die Aktivitäten der Segelgruppe bestimmt der Obmann über die Chargenverteilung.

4. Beiträge

Der Beitrag an den Dachverband ist im Jahresbeitrag des WSCO nicht inbegriffen.

7c) Hafenplatzgruppe

1. Namen

Unter dem Namen "WSCO-Hafenplatzgruppe" besteht eine Gruppe des Wassersportclubs Obwalden.

2. Zweck

Die Hafenplatzgruppe betreibt eine Hafenanlage im Huetli am Alpnachersee unter Aufsicht des Vorstandes und gemäss Hafenreglement. Sie bezweckt die Vermietung von Hafenplätzen an deren Mitglieder ohne Gewinnabsicht.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem Aktivmitglied des WSCO offen, sofern er Mieter eines Hafensplatzes ist. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages beginnt die Mitgliedschaft und erlischt mit dessen Aufhebung.

4. Organisation

Die Gruppe führt alljährlich eine Gruppenversammlung durch. Ihr obliegen:

- Wahl des Gruppenvorstandes, soweit nicht durch den WSCO bestimmt.
- Entgegennahme und Genehmigung der Hafensabrechnung zuhanden der WSCO-Vereinsversammlung.
- Festsetzung der Mietpreise und allfällige weitere Preise und Beiträge.
- Beschlussfassung über Anträge zuhanden der WSCO-Vereinsversammlung.
- Behandlung aller Angelegenheiten, welche ihr durch den Gruppenvorstand unterbreitet werden.

Beschlüsse der Gruppenversammlung kommen im einfachen Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit hat der Gruppenobmann den Stichentscheid.

Der Gruppenvorstand regelt die täglichen Vorkommnisse der Gruppe und besorgt deren Vertretung nach aussen. Er besteht aus 5 Mitgliedern, wobei der Obmann jeweils in der Person des WSCO-Präsidenten verkörpert wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Während Ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des Gruppenvorstandes vom Clubbeitrag befreit. Allfällige FSM- oder Swiss Sailing-Beiträge, inklusive Seglergruppenbeitrag, werden weiterhin von den Vorstandsmitgliedern bezahlt.

5. Beiträge und Mieten

Die Gruppe kann Beiträge von den Mitgliedern einfordern. Die Mietpreise für Hafensplätze werden im Mietvertrag geregelt, bzw. jeweils durch die Gruppenversammlung festgelegt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen der ordentlichen Vereinsversammlung vom 28. März 2015. Sie wurden beschlossen an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24. März 2018.

Für den Vorstand gezeichnet:

Der Präsident
Stefan Limacher

Die Aktuarin:
Anna Krummenacher

Anmerkung:

Teilrevision, gemäss Beschluss der GV vom 24.3.2018